



Reglement für Professuren *ad personam* an der Theologischen Fakultät der Universität Zürich

(vom 25. Februar 2014)

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Dieses Reglement regelt die Professur *ad personam* an der Theologischen Fakultät.

§ 2. Die Universität kann auf Antrag der Fakultät Personen, die über eine Habilitation oder eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation in Forschung und Lehre verfügen, zu ordentlichen oder ausserordentlichen Professorinnen oder Professoren *ad personam* ernennen.

§ 3. Mit der Ernennung zu ordentlichen oder ausserordentlichen Professorinnen oder Professoren *ad personam* will die Theologische Fakultät in der Regel Personen gewinnen, die mit ihrem speziellen Fachgebiet einen besonderen oder anderweitig nicht abgedeckten Bestandteil der Forschung und Lehre der Fakultät wahrnehmen und ihr damit wertvolle Impulse verleihen können.

§ 4. Professorinnen und Professoren *ad personam* sind voll- oder teilzeitlich angestellt. Sie haben während der Dauer der Anstellung die gleiche Stellung, mit allen Rechten und Pflichten, wie die Lehrstuhlinhaberinnen und Lehrstuhlinhaber.

§ 5. Die Stellen von ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren *ad personam* sind in der Regel auf sechs Jahre befristet. Verlängerungen um jeweils sechs Jahre sind möglich. In begründeten Fällen kann eine unbefristete Anstellung erfolgen.

§ 6. Professuren *ad personam* sind nicht Bestandteil der Lehrstuhlplanung und werden über das Personalbudget der betroffenen Seminare finanziert. Folgestellen sind nicht vorgesehen. Allfällige Betriebsmittel müssen aus dem Betriebskredit bereitgestellt werden.

§ 7. Zu ernennende Personen, die an einer anderen Institution als der Universität Zürich tätig sind, müssen in einem Teilzeitverhältnis von mindestens 12,5% an der Universität Zürich angestellt werden.



§ 8. Für die Anstellungsdauer als Professorin oder Professor *ad personam* kann zwischen der Universität Zürich und der externen Institution eine Vereinbarung über die Verrechnung der anfallenden Lohn- und anderen Kosten an der Universität getroffen werden.

2. Ernennung

§ 9. Auf Vorschlag der Vorsteherin oder des Vorstehers des betreffenden Seminars oder eines anderen Fakultätsmitglieds holt die Dekanin oder der Dekan eine Stellungnahme des betreffenden Fachbereichs ein und legt den Vorschlag der Fakultätsversammlung vor.

§ 10. Mit dem Antrag auf Schaffung einer Professur *ad personam* legt die Fakultät zuhanden der Universitätsleitung im Rahmen eines Vorverfahrens eine Stellungnahme vor. Ein Antrag kann nur gestellt werden, wenn zuvor die Finanzierung für den vorgesehenen Anstellungszeitraum gesichert ist.

§ 11. Nach Genehmigung des Strukturberichts durch die Universitätsleitung stellt die Dekanin oder der Dekan Antrag an die Fakultät auf Aufnahme des Ernennungsverfahrens. Bei Annahme schlägt die Fakultätsversammlung, die gemäss § 13 Abs. 1 Organisationsreglement die Berufungskommission ist, mindestens zwei aus dem Fachbereich der zu ernennenden Person stammende externe Expertinnen oder Experten vor.

§ 12. Die zu ernennende Person hat beim Dekanat ein Dossier einzureichen, das über die wissenschaftlichen Leistungen Auskunft gibt. Zudem enthält das Dossier den Lebenslauf, Ausführungen zur geplanten Forschungs- und Lehrtätigkeit sowie Vorschläge für zwei Gutachterinnen oder Gutachter.

§ 13. Die Berufungskommission bezeichnet mindestens zwei Gutachterinnen und Gutachter aus dem Fachbereich der zu ernennenden Person, von denen in der Regel eine oder einer aus der Liste stammt, welche die Kandidatin oder der Kandidat eingereicht hat.

§ 14. Für die Beurteilung der zu ernennenden Person gelten grundsätzlich die gleichen Kriterien wie in ordentlichen Berufungsverfahren.



§ 15. Aufgrund des Dossiers und der Gutachten sowie eines öffentlichen Vortrags der zu ernennenden Person mit Diskussion und eines Gesprächs mit der Berufungskommission stellt diese einen Antrag an die Universitätsleitung zuhanden des Universitätsrats auf Ernennung auf eine Professur *ad personam* oder auf Verzicht auf Ernennung.

3. Verlängerung, Beförderung oder Aufhebung der Befristung

§ 16. Ab Beginn des sechsten Jahres der jeweiligen Amtszeit der Professur *ad personam* prüft die Fakultätsversammlung gestützt auf ein Dossier gemäss § 12 die Verlängerung der Professur für eine weitere Periode von sechs Jahren und stellt der Universitätsleitung zuhanden des Universitätsrats entsprechend Antrag.

§ 17. Wird die Professur nicht verlängert, so fällt die zur Verfügung gestellte Stelle an das betroffene Seminar zurück. Sollte die Person, deren Professur nicht verlängert wurde, zuvor an der Universität unbefristet angestellt gewesen sein, wird sie in der Funktion weiterbeschäftigt, in der sie vor der Ernennung zur Professorin oder zum Professor an der Universität Zürich tätig war.

§ 18. Auf Vorschlag des betreffenden Seminars auf Beförderung von einer ausserordentlichen zu einer ordentlichen Professur *ad personam* entscheidet die Fakultätsversammlung, ob sie eine Kommission einsetzen will.

§ 19. Das Verfahren der Beförderung von Professorinnen und Professoren *ad personam* unterscheidet sich nicht vom Verfahren der Beförderung von Lehrstuhlinhaberinnen und Lehrstuhlinhabern.

§ 20. Wird die Professorin oder der Professor *ad personam* zu Berufungsverhandlungen an eine andere universitäre Hochschule oder eine vergleichbare wissenschaftliche Einrichtung eingeladen oder liegen gleichwertige Gründe vor, kann die Fakultät die Aufhebung der Befristung der Professur *ad personam* prüfen. In der Regel setzt sie dazu eine Kommission ein, die in einem Verfahren analog zu den §§ 12-15 die Rechtfertigung einer unbefristeten Anstellung prüft und der Fakultätsversammlung zuhanden von Universitätsleitung und Universitätsrat Antrag stellt.



4. Schlussbestimmungen

§ 21. Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Erweiterte Universitätsleitung am 25. Februar 2014 in Kraft.